



Festreglement

genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 29.10.2022 in Luterbach

Das Reglement ist geschlechtsneutral abgefasst.

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| I | Allgemeine Regelungen zwischen dem SOBV und dem festgebenden Verein | 3 |
| II | Finanzen | 5 |
| III | Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine | 5 |
| IV | Gastvereine | 6 |
| V | Aufführungen | 6 |
| VI | Einteilung und Aufgaben der Vereine | 7 |
| VII | Auslosung und Wettspielreihenfolge | 7 |
| VIII | Experten | 7 |
| IX | Beurteilung und Auszeichnungen | 8 |
| X | Parademusik | 10 |
| XI | Schlussbestimmungen | 12 |

Gemäss §2 der Statuten des Solothurner Blasmusikverbandes (SOBV) findet jeweils zwischen zwei Eidgenössischen Musikfesten ein Kantonalmusikfest statt.

Die Durchführungsorgane des Kantonalmusikfestes sind:

- Festgebende/r Verein/e
- Kantonalvorstand SOBV
- Musikkommission SOBV

Allgemeine Regelungen zwischen dem SOBV und dem festgebenden Verein

§1

Das Kantonalmusikfest wird unter folgenden Bedingungen vergeben:

- a) Die Organisation ist Aufgabe des (der) durchführenden Vereins (Vereine). Die Wahl des Festortes erfolgt an der Delegiertenversammlung des SOBV, spätestens zwei Jahre vor dem Kantonalmusikfest.
- b) Der Festort muss über genügend und gut geeignete Konzert- und Probelokale sowie Parade- musikstrassen verfügen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Wettspiele keinesfalls gestört werden dürfen. Eine Festhalle muss den eigentlichen Treffpunkt für die Festteilnehmer/innen bilden.
- c) Die Wettspiele werden in Lokalen mit Konzertbestuhlung, ohne Konsumation durchgeführt. Es sind Hinweise anzubringen für Rauchverbot und Natelverbot.
- d) In Fachfragen betreffend die Wettspiellokale und Spielpläne entscheidet die Musikkommission SOBV nach Absprache mit dem Festorganisator.
- e) Das zur Zeit des Musikfestes gültige Festreglement ist für alle organisatorischen und musikalischen Belange zuständig.
- f) Der festgebende Verein hat dem SOBV Fr. 12'000.- abzuliefern. Sofern es dem SOBV gelingt, bis Ende 2023 einen neuen Hauptsponsor zu finden, wird dieser Betrag entsprechend den spezifischen Sponsoringleistungen verrechnet. Der SOBV ist für das Inkasso allfälliger Sponsoringbeiträge zuständig.

§2

Die Einladungen der Verbands- und Gastvereine erfolgen durch den festgebenden Verein in Verbindung mit dem Kantonalvorstand SOBV. Die Einladung der Ehrengäste erfolgt durch den Kantonalvorstand SOBV. Ehrengäste sind unter anderem:

- die Ehrenmitglieder des SOBV
- die Mitglieder des Kantonalvorstandes SOBV und der Musikkommission SOBV
- Vertreter des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) und benachbarter Kantonalmusikverbände.

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der vom SOBV geladenen Gäste gehen zu Lasten des SOBV.

§3

Eidgenössische und Kantonale Veteranen mit Veteranenabzeichen haben zu den Wettspielen freien Eintritt.

§4

Der festgebende Verein einigt sich mit dem Kantonalvorstand SOBV und der Musikkommission SOBV rechtzeitig an einer gemeinsamen Sitzung am Festort über folgende Fragen:

- a) Anmeldetermin für teilnehmende Vereine
- b) Preis der Festkarte
- c) Nominierung der Ehrengäste
- d) Behandlung der Gastvereine

§5

Kantonalvorstand SOBV und Musikkommission SOBV einigen sich nach Absprache mit dem festgebenden Verein über folgende Fragen:

- a) Zeitpunkt und Dauer des Musikfestes (Bei zahlreicher Beteiligung kann schon am Freitag begonnen werden)
- b) Wettspiellokale und Parademusikstrecken (Über die Zulassung von Wettspiellokalen und Parademusikstrecken entscheidet die Musikkommission SOBV)
- c) vor der Delegiertenversammlung (Wahl des Festortes) werden Wettspiellokale und Parademusikstrecken von der Musikkommission SOBV besichtigt, bestimmt und vom Bewerber des Musikfestes schriftlich bestätigt.
- d) Programm bezüglich Zeitplan und Spielreihenfolge der an Wettspielen teilnehmenden Vereine.

§6

Der festgebende Verein führt das Musikfest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Allfällige finanzielle Beiträge von Behörden, Industrie oder der Bevölkerung fallen in die Festkasse und sind in der Festrechnung auszuweisen.
- b) Die Festrechnung selbst ist auf Verlangen dem Kantonalvorstand SOBV zu unterbreiten.
- c) Eine vollständige Dokumentation wie Festrechnung, Protokolle, Zirkulare usw., sind an das Verbandsarchiv des SOBV abzuliefern. Diese Akten stehen dem Organisator, der das nächstfolgende Kantonalmusikfest durchführt, zur Verfügung.

§7

Honorar, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigungen der Experten übernimmt der SOBV. Die Experten honorare richten sich nach den jeweiligen aktuellen Ansätzen des SBV.

§8

Nach dem Fest wird ein allgemeiner Schlussbericht der Jury mit einem Vorwort des Kantonalvorstands allen Vereinen des SOBV elektronisch zugestellt. Der Schlussbericht wird ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht. Die Verfasser der einzelnen Berichte werden von der Musikkommission SOBV bestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Kantonalvorstand SOBV.

§9

Für die Beschaffung der Festkarten, Festführer und Festabzeichen ist der festgebende Verein verantwortlich und hat auch dafür aufzukommen. Er übernimmt die Kosten für die von ihm geladenen Gäste.

I. Finanzen

§10

Die nötigen Finanzen für die Verpflichtungen des SOBV werden in Budget und Jahresrechnung der Delegiertenversammlung SOBV zur Genehmigung vorgelegt.

§11

Gastvereine werden durch den Kantonalvorstand nach einer speziellen Berechnung behandelt.

II. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

§12

Die am Kantonalmusikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

- a) an den angemeldeten Wettbewerben teilzunehmen
- b) der Musikkommission SOBV vor dem Kantonalmusikfest 3 Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes oder des U-Programms und je 3 Partituren/Direktionsstimmen (Mehrstimmigkeit muss ersichtlich sein) für beide Parademusikkompositionen einzureichen. Die Partituren resp. Direktionsstimmen müssen sauber geheftet oder gebunden sein. Die Takte in den Partituren/Direktionsstimmen müssen nicht nummeriert sein. Bei Anmeldung eines Vereins für die Parademusik mit Evolutionen (Kat.IV) ist zusätzlich ein Ablauf der Demonstration in drei Exemplaren einzureichen.
- c) die Partituren/Direktionsstimmen des Selbstwahlstücks und der Parademusik mit Vereinsstempel oder -namen zu versehen. Ungenügende Ausführungen werden von der Musikkommission SOBV zurückgewiesen.
- d) für jede teilnehmende Person eine Festkarte zu lösen.
- e) den Anordnungen des Kantonalvorstandes und der Musikkommission SOBV und des festgebenden Vereins Folge zu leisten und die Vorschriften des Festreglements und der Statuten des SOBV zu beachten.
- f) mit der Anmeldung einen Betrag von Fr. 500.- an den festgebenden Verein zu bezahlen, welcher an die Festkarten angerechnet wird. Ein Verein gilt als angemeldet, wenn der Betrag einbezahlt ist.
- g) Meldet sich ein Verein nach erfolgter Anmeldung wieder ab, geht der einbezahlte Betrag von Fr. 500.- zu je 50% an den festgebenden Verein und an den SOBV.
- h) Meldet sich ein Verein später als einen Monat vor Beginn des Kantonalen Musikfestes ab, gehen einbezahlte Festkartenbeträge zu je 50% an das OK und an den SOBV.
- i) Sechs Wochen vor dem Fest das definitive Mitgliederverzeichnis an den Kantonalpräsidenten SOBV zu senden. Sämtliche Aktivmitglieder müssen im Besitz eines vollständig ausgefüllten Musikerpasses sein.

III. Gastvereine

§13

Ausserkantonale und ausländische Vereine sind als Gastvereine willkommen. Bei grosser Beteiligung haben die dem SOBV angeschlossenen Vereine Priorität. Das vorliegende Festreglement ist in seinem vollen Umfang auch für Gastvereine verbindlich. Sie werden in der ordentlichen Rangliste aufgeführt.

IV. Aufführungen

§14

Jeder Verein hat die Möglichkeit sich für folgende Wettbewerbe eines der folgenden Modelle anzumelden.

Modell 1 (konzertant): Aufgabestück, Selbstwahlstück, Parademusik (freiwillig)

Modell 2 (U-Programm): Unterhaltungsprogramm ohne Show, Parademusik (freiwillig)

Beim Modell 1 werden das Aufgabe- und das Selbstwahlstück im gleichen Lokal nacheinander in dieser Reihenfolge aufgeführt. Es findet ein kurzer Jurywechsel statt. Zu Beginn des Auftritts haben die Vereine für das Einstimmen und Einspielen maximal 1 Minute zur Verfügung.

§15

Besondere Bestimmungen für das Modell 2 (U-Programm ohne Show):

- a) Min. 15 und max. 25 Minuten Bühnenpräsenzzeit, vom ersten Ton bis zum letzten Ton des Vortrags gerechnet.
- b) Bei Zeitüber-, bzw. -unterschreitung werden pro angefangene Minute 4.5 Punkte von der Gesamtpunktzahl abgezogen.
- c) Eine Grundausstattung für die elektronische Verstärkung wird vom Organisator zur Verfügung gestellt und den Vereinen nach der Anmeldung mitgeteilt. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern.
- d) Die Moderation (Ansage der Musikstücke) wird vom Organisator gestellt.
- e) Es wird kein Aufgabestück vorgeschrieben.
- f) Der Wettbewerb findet jeweils für die Besetzungstypen Brass Band und Harmonie statt. Innerhalb der Besetzungstypen wird nicht nach Schwierigkeitskategorien unterschieden.

§16

Vereine haben die Möglichkeit, ausserhalb des Wettbewerbs ein Konzertwerk vorzutragen mit anschliessendem Expertengespräch.

§17

Die Musikkommission des SOBV bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, wobei sie berechtigt ist, separate Aufgabestücke für Brass-Band-Formationen und Harmonie-Besetzungen vorzuschreiben.

V. Einteilung und Aufgaben der Vereine

§18

Die Wahl der Klasse ist den Vereinen freigestellt und richtet sich nach der Einteilung der SBV-Wettstückliste:

Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen

1. Klasse: Sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse: Schwierige Kompositionen
3. Klasse: Mittelschwere Kompositionen
4. Klasse: Leichte Kompositionen

§19

Die Aufgabestücke für die Konzertmusik werden von der Musikkommission SOBV 12 Wochen vor dem Wettbewerb an die Vereine abgegeben. Die Kosten der Aufgabestücke inkl. 3 Partituren gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine. Die Vereine senden die erforderlichen Unterlagen gemäss §12b spätestens 8 Wochen vor dem Wettbewerb an die Musikkommission SOBV.

§20

Vereine, welche ein Selbstwahlstück wählen, das noch nicht im Wettspielverzeichnis des SBV enthalten ist, haben auf eigene Kosten die rechtzeitige Klassierung durch den SBV vornehmen zu lassen.

VI. Auslosung und Wettspielreihenfolge

§21

Nach erfolgten Anmeldungen bestimmt die Musikkommission des SOBV die Klassen- resp. Besetzungsreihenfolge über die Festdauer. Die Bekanntgabe des Wettspieltages erfolgt 6 Wochen nach Anmeldeschluss, die genauen Spielzeiten werden 8 Wochen vor Festbeginn bekannt gegeben.

§22

Auf Mehrfach-Mitgliedschaften wird keine Rücksicht genommen, ausser bei Dirigenten.

VII. Experten

§23

Die Wahl der Experten erfolgt durch die Musikkommission SOBV.

§24

Als Experten sind nur geeignete Musikfachleute wählbar, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind. Die Zusammensetzung der Expertenkollegien für die Bereiche Aufgabestücke, Selbstwahlstücke, Unterhaltungsmusik und Parademusik, bestimmt die Musikkommission SOBV.

§25

Den gewählten Experten ist es ab Vertragsunterzeichnung untersagt, an Proben eines konkurrierenden Vereins teilzunehmen.

§26

Musikdirektoren, die am Wettbewerb als Dirigent eines konkurrierenden Vereins teilnehmen, können nicht als Experten amten.

§27

Nach erfolgter Expertenwahl durch die Musikkommission SOBV ist unverzüglich ein Vertrag zwischen den Experten und dem SOBV zu unterzeichnen unter Beifügung des Festreglementes. Die Experten verpflichten sich, das Reglement und die Bewertungsformulare genau zu studieren.

§28

Die Experten erhalten alle zu beurteilenden Selbstwahl- und Aufgabestücke mind. 6 Wochen vor dem Fest zum Studium zugestellt. Sie verpflichten sich, alle Partituren und Direktionsstimmen lückenlos am ersten Wettspieltag wieder mitzubringen.

§29

Jedes Expertenkollegium besteht aus drei Mitgliedern. Aufgabe- und Selbstwahlstück werden durch zwei verschiedene Experten-Kollegien bewertet. Die Vorsitzenden der Expertenkollegien sowie die Regelung und Art der Berichterstattung werden von der Musikkommission des SOBV bestimmt. Jedem Expertenkollegium wird eine Betreuungsperson durch den festgebenden Verein zugeteilt.

§30

Die Musikkommission SOBV führt die Experten an einer vorgängigen Sitzung in die Modalitäten der Bewertung ein. Die Sitzung ist für die Experten obligatorisch. An dieser Sitzung nehmen auch die zugeordneten Betreuungspersonen teil.

VIII. Beurteilung und Auszeichnungen

§31

Sowohl die konzertanten als auch die Unterhaltungs-Musikvorträge werden unter folgenden Bedingungen beurteilt:

- a) Die Jurierung erfolgt mit Sichtkontakt der Experten zur auftretenden Formation.
- b) Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine eigene Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.
- c) Der Durchschnitt der drei Experten wird anschliessend bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit wiederum im Minimum 50 Punkte und im Maximum 100 Punkte.
- d) Die Summe der Resultate aus Aufgabe- und Selbstwahlstück ergibt die Schlusspunktzahl für die Konzertmusik.
- e) Die Experten begründen ihre Bewertung während des Vortrags je einzeln in Stichworten auf einem Bewertungsformular und tragen ihre Note ein.
- f) Die Experten haben bis am Schluss einer Kategorie Korrekturmöglichkeiten.

- g) Die Punktzahlen werden erst bei der Rangverkündigung bekanntgegeben.
- h) Bei Punktgleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestücks über die Rangierung.
- i) Bedeutung der Punktzahlen:
90 - 100 Punkte hervorragende Leistung
80 - 89 Punkte sehr gute Leistung

- 70 - 79 Punkte gute Leistung
- 60 - 69 Punkte genügende Leistung
- 50 - 59 Punkte ungenügende Leistung

§32

Die Konzertmusikvorträge werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Die Vorträge der Unterhaltungsmusik werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik, Phrasierung und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmwahl
- Gesamteindruck

§33

Die Rangliste der Wettspiele wird nach Klassen, Modell und Besetzungstypen (Harmonie und Brass Band) getrennt erstellt. Die Ranglisten der Parademusik (Kat.II + III) wird nach Besetzungstypen (Harmonie oder Brass Band) getrennt erstellt. Zudem wird eine Rangliste für die Evolutionen (Kat.IV) ohne Unterscheidung der Besetzungstypen erstellt. Die Namen der Dirigenten der am Fest teilnehmenden Vereine sind auf der Rangliste aufzuführen

§34

Die Konzertmusik-Rangliste enthält für jeden Verein:

- die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
- die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
- die Schlusspunktzahl für die Konzertmusik

Die Unterhaltungsmusik-Rangliste enthält die erreichte Schlusspunktzahl im Unterhaltungsmusikwettbewerb. Die Parademusik-Rangliste enthält die erreichte Schlusspunktzahl im Parademusikwettbewerb.

§35

Alle am Kantonalmusikfest teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz mit Goldeinlagen sowie ein Diplom, das die Klasse und die erreichten Punktzahlen enthält, unterzeichnet vom Präsidenten

SOBV und dem Präsidenten der Musikkommission SOBV. Diplom-Sujets und Ausführung des Kranzes ist Sache des SOBV. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des SOBV. Die Vervielfältigung der Rangliste und deren Verkauf ist Sache des festgebenden Vereins. Die Rangliste darf erst nach der Rangverkündigung veröffentlicht werden.

§36

Die Rangverkündigungen finden täglich nach Abschluss der Wettspiele und des Parademusikwettbewerbes in einem festlichen Rahmen statt.

- a) Für die Organisation derselben ist der festgebende Verein verantwortlich.
- b) Dazu treten aus allen Vereinen die jeweiligen Vereinspräsidenten, Dirigenten und Fahnenträger an, welche die Auszeichnung entgegennehmen.
- c) Die Rangverkündigung nimmt der Präsident SOBV, oder in dessen Verhinderungsfall der Präsident der Musikkommission SOBV vor.
- d) Die Rangverkündigung wird von einem durch den festgebenden Verein engagierten Musikverein umrahmt.

§37

Die Partituren, Direktionsstimmen und Bewertungsformulare werden den Vereinen bei der Rangverkündigung zurückgegeben.

§38

Von den Musikvorträgen (ausser Parademusik) werden Tonaufnahmen erstellt. Jeder Verein erhält 1 Tonträger mit seinen Vorträgen. Die Kosten der gesamten Aufnahmen und der Tonträger gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine. Weitere Tonträger-Angebote sind Sache des festgebenden Vereins.

IX. Parademusik

§39

Die Parademusik ist grundsätzlich freiwillig. Die Vereine können in 4 Kategorien teilnehmen:

- Kat.I: ohne Bewertung
- Kat.II: Teilnahme an der traditionellen Parademusik
- Kat.III: Parademusik mit Evolutionen „light“
- Kat.IV: Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen

Kat.I und II werden gemäss §40-44, Kat.III und IV nach §44-45 ausgeführt. Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt und wird nicht bewertet.

§40

Jeder Verein wählt zwei Kompositionen aus, welche mit Nr. 1 und Nr. 2 zu bezeichnen sind. Einer der beiden Märsche muss von einem Schweizer- oder einem in der Schweiz ansässigen Komponisten stammen. Die Experten geben beim Antreten zur Parademusik bekannt, ob Nr. 1 oder Nr. 2 gespielt werden muss.

§41

Die Vereine müssen mindestens 200 Meter, maximal aber 350 Meter marschieren. In dieser Distanz müssen der Spielwechsel (gemäss §42) sowie die Schlussphase (gemäss §43) umfasst sein.

§42

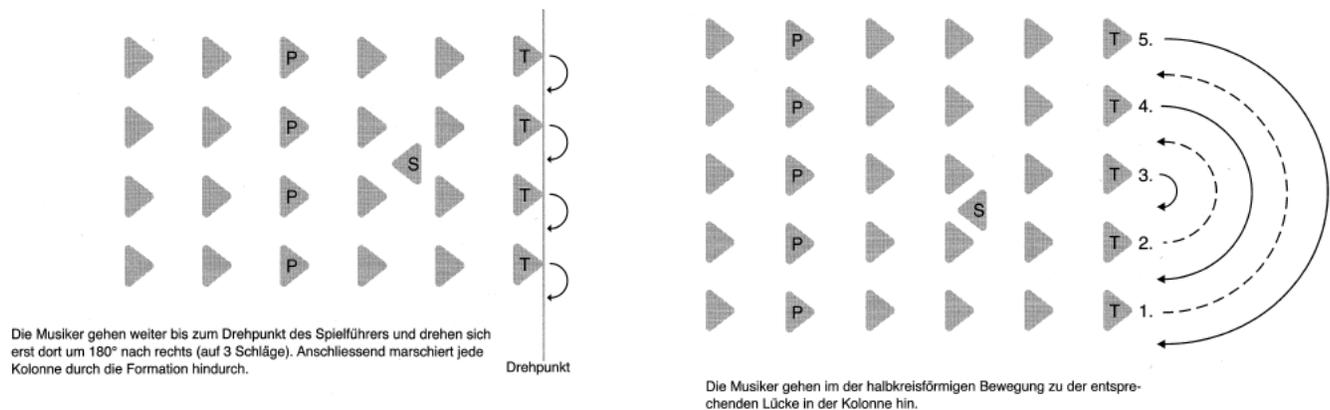
Die Vereine stellen sich sofort nach Abmarsch des vorhergehenden Musikcorps auf. Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation. Der Leiter kommandiert: „Tambour(en)beginn - Tambour(en) - vorwärts - marsch!“ oder er gibt das dem Kommando entsprechende Zeichen. Dann folgen 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel. Auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

§43

Nach dem Spiel-Ende folgen mindestens 2 x 8 Takte Trommelmarsch. Anschliessend erfolgt auf das entsprechende Zeichen des Leiters auf den 5. Takt das Anhalten. Der Spielwechsel und das Anhalten werden bewertet. Der Experte gibt ein Zeichen, ab dem sich das Corps auflösen darf.

§44

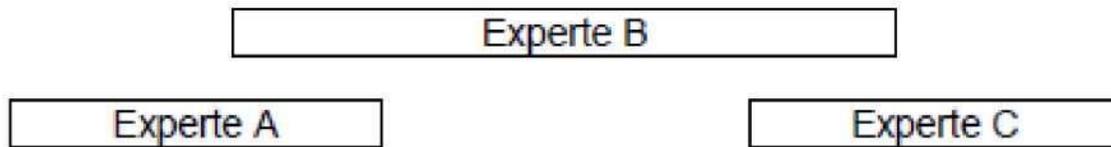
Bei der Parademusik mit «Evolutionen light» muss während des Marsches die Figuren «Kontermarsch» (linkes Bild) und anschliessend «In-and-Out» (rechtes Bild) absolviert werden. Start und Schluss, sowie die Dauer des Vortrags sind wie bei der traditionellen Parademusik auszuführen.

**§45**

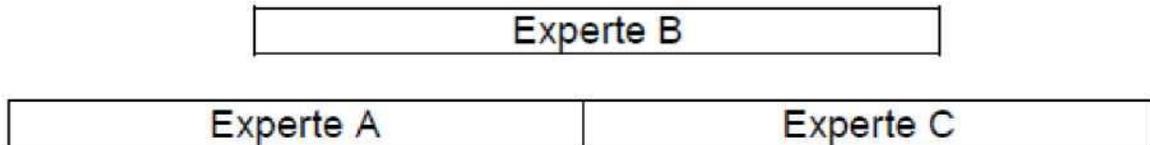
Die Strecke für die Parademusik mit Evolutionen hat eine maximale Länge von 150 Metern. Vereine, die Evolutionen vorführen, bereiten nur ein Paradestück vor. Dieses kann aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt sein. Die Höchstdauer beträgt 10 Minuten. Die Zeit wird vom Beginn des Vortrages ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Aufstellung und Meldung erfolgen wie bei der traditionellen Parademusik. Die Anzahl der Kolonnen beim Abmarsch und bei der Schlussphase kann unterschiedlich sein. Es müssen aber mindestens deren zwei sein. Der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt.

§46

Die Parademusikvorträge werden nach den entsprechenden Bewertungsformularen beurteilt. Die einzelnen Experten des Juryteams bewerten bei der traditionellen Parademusik folgende Streckenabschnitte:



und bei der Parademusik mit Evolutionen folgende Streckenabschnitte:



§47

Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 50 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt. Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit im Minimum 50 Punkte und im Maximum 100 Punkte. Die Bedeutung der Punktzahlen ist in §31i festgehalten. Die erreichte Schlusspunktzahl wird direkt nach dem Vortrag über eine Lautsprecheranlage bekanntgegeben, für die der Veranstalter verantwortlich ist.

X. Schlussbestimmungen

§48

Vereine, welche am Kantonalmusikfest teilnehmen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die unanfechtbaren Entscheidungen der Expertenkollegien.

§49

Allfällig vorkommende Differenzen oder Streitfälle beurteilen und entscheiden der Kantonalvorstand und die Musikkommission des SOBV gemeinsam und endgültig.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des SOBV vom 29.10.202 in Luterbach genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt alle früheren Festreglemente.

Kantonalpräsident SOBV: sig. Ruedi Berger

Präsident Musikkommission SOBV: sig. Marco Nussbaumer